

## Vorbildhaft! Sichere Unterkünfte und Stützpunkte



### Sicherheit in der Unterkunft

Die Unterkünfte/Stützpunkte der Gemeinschaften oder auch die Rettungswachen im DRK spielen eine zentrale Rolle im täglichen Dienst. Hier werden Einsätze vorbereitet, Fahrzeuge, Ausrüstungen und Geräte gelagert und gewartet, oft auch die Einsatzkräfte ausgebildet und geschult.

Technische oder organisatorische Mängel in der Unterkunft werden aber früher oder später zur Ursache von Unfällen. Dies gilt es zu verhindern. Dabei spielen Ordnung und Sauberkeit eine entscheidende Rolle.

### Verantwortung

Für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in den Unterkünften spielt das „A-Team“ eine wesentliche Rolle.



Vorstände und Leitungs- und Führungskräfte sind maßgeblich für die Umsetzung sicherheitstechnischer

und organisatorischer Maßnahmen verantwortlich. Mit ihrem Engagement und der guten Beratung durch die Arbeitsschutz-Fachkräfte und den Sicherheitsbeauftragten steht und fällt die Sicherheit im Dienst und Einsatz.

Auch jeder einzelne Mitarbeiter muss im allgemeinen Sicherheitsinteresse bereit sein, Mängel aufzuspüren und auf deren Abstellung hinzuwirken.

### Beleuchtung



Im Dunkeln darf der Zugang zur Unterkunft nicht zum Sicherheitsrisiko werden. Bei mangelnder Beleuchtung von Verkehrswegen und Arbeitsplätzen besteht erhebliche Unfallgefahr.

Merkmale für eine richtige Beleuchtung sind:

- ausreichende Beleuchtungsstärke,
- Begrenzung von Blendung und Schattenbildung
- gleichmäßige Ausleuchtung der Verkehrswege und Arbeitsplätze.

In der sicheren Unterkunft sind Lichtschalter leicht zugänglich, selbstleuchtend und in der Nähe von Zu- und Ausgängen installiert. Eine Schaltmöglichkeit für die gesamte Innenraumbelichtung ist bereits im Zugangsbereich integriert. Im Außenbereich wird die Beleuchtung über Bewegungsmelder aktiviert. Die Beleuchtungsstärke im Eingangsbereich und vor Garagen/Hallentoren beträgt mindestens 50 Lux.

### Werkstatt und Arbeitsräume

Pflege-, Wartungs- und Desinfektionsarbeiten gehören im DRK zu den alltäglichen Aufgaben.

Die dafür genutzten Räume müssen für die jeweilige Tätigkeit geeignet sein, über eine geeignete Ausstattung verfügen und ausreichend beleuchtet sein.



Doch es braucht nicht nur geeignete Räumlichkeiten, sondern auch sicherheitstechnisch einwandfreie Werkzeuge und sichere Maschinen und Geräte.

Für Werkzeuge und Maschinen ist eine übersichtliche und geeignete Aufbewahrung erforderlich. Elektrische Maschinen müssen über einen gültigen „E-Check“ (Prüfung) verfügen.

### Literaturhinweise:

DGUV-I 205-016 (GUV-I 8680) „Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation“

► Download/Bestellung über <http://publikationen.dguv.de>

Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) TRGS 510 „Technische Regel Gefahrstoffe“ Schutzleitfaden 101 „Allgemeine Lagerung“

► Download über <http://www.baua.de/>



## Materiallager

Die Erfahrung zeigt: Fehlt es an Lager- und Geräteräumen, werden Regale unter Ausnutzung aller Platzmöglichkeiten aufgestellt. Jede noch so kleine Ecke, jeder Platz wird genutzt; die Regale voll gepackt bis zum „geht nicht mehr“, einen „Überblick“ hat keiner so richtig. Werden dann noch ungeeignete Regale eingesetzt, sind Unfälle vorprogrammiert.



Wer auf „Nummer sicher“ geht, nutzt auf das Lagergut abgestimmte Regale, die ausgesteift und sicher befestigt sind. Sinnvoll ist auch die Angabe der maximalen Belastung für jede Ebene und die Regalfelder.

Regale sollten zudem regelmäßig auf Beschädigungen überprüft werden. Beschädigte oder verbogene Teile sollten so schnell als möglich ausgetauscht werden.

Lagerungskonzepte und regelmäßige Entrümpelung helfen den Überblick zu bewahren. Zusammen mit geeigneten Leitern und Tritten kann so das Lager sicher und effektiv genutzt werden.

## Gefahrstoffe

Sauerstoff, Flüssiggas, Spraydosen, Kraftstoffe, Reinigungs- und Desinfektionsmittel - fast jede Rotkreuzunterkunft beherbergt eine gewisse Menge an Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften. Problem dabei: die sachgerechte Lagerung.



Für die Lagerung von Gefahrstoffen ist eine Gefährdungsbeurteilung anhand der Herstellerinformationen und der Sicherheitsdatenblätter zu erstellen. Es besteht „Substitutionspflicht“, das heißt, gefährliche Stoffe müssen durch ungefährlichere Stoffe ersetzt werden: z.B. chlorhaltige Desinfektionsmittel gegen sauerstoffabspaltende Desinfektionsmittel tauschen. Wichtige Grundlage für die Lagerung der Gefahrstoffe ist die TRGS 510. Hierin sind nicht nur die zulässigen Lagermengen, sondern auch die Bedingungen festgelegt, unter denen gelagert werden darf.

Es sind Lagerkonzepte und Betriebsanweisungen zu erstellen; Lagerungshinweise der Hersteller und Zusammenlagerungsverbote müssen beachtet werden.

Gase (Sauerstoff, Flüssiggas) und Kraftstoffe (Benzin, Diesel) sollten bevorzugt im Freien in geeigneten Lagereinrichtungen untergebracht werden.

In Garagen dürfen Kraftstoffe nur in geringen Mengen<sup>1</sup>, Gase überhaupt nicht gelagert werden.

In Arbeitsbereichen dürfen Gefahrstoffe nur in den Mengen gelagert werden, die für den Arbeitsvorgang notwendig sind (Tagesbedarf). Darüber hinausgehende Mengen müssen in Sicherheitsschränken gelagert werden, sofern die Lagermenge 20 kg bei leichtentzündlichen Flüssigkeiten und 20 kg (Nettomasse) bei Aerosoldosen (Spraydosen) übersteigt. Bei Kleinmengen wird die Lagerung in einem stabilen Metallschrank empfohlen.

Werden Gefahrstoffe in Regalen von Hand ein- und ausgelagert, sollte die maximale Einlagerungshöhe 1,8 m nicht überschreiten.

Werden für die ausschließlich passive Lagerung<sup>2</sup> Transportbehälter (mit ADR/RID-Zulassung, bis 1000 m<sup>3</sup>) eingesetzt, die keine Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels haben, darf auf Auffangwannen bzw. Auffangräume verzichtet werden.

Entleerte Kanister oder Gasflaschen sind wie volle Behälter zu behandeln.

## Dieselmotoremissionen (DME)

Abgase von Dieselmotoren sind Gefahrstoffe mit krebserregenden Eigenschaften. Gefährliche Mengen an Dieselmotor-Emissionen entstehen dann, wenn mehr als ein Fahrzeug mit Dieselmotor in einer Fahrzeughalle abgestellt ist und diese Fahrzeuge vor dem Verlassen der Halle einige Zeit im Stand laufen müssen, um z.B. ausreichend Bremsdruck aufzubauen.

Eine Gefährdung von Personen ist nicht anzunehmen, wenn

- bei Fahrzeugen mit Druckluftbremse eine Druckerhaltung eingesetzt wird,
- die Fahrzeuge unmittelbar nach dem Starten ausfahren,
- sich im Abstellbereich keine weiteren Personen aufhalten (keine Umkleide o.ä.).
- es sich um Fahrzeuge mit EURO V oder EURO VI - Motoren handelt.

Nach der Ausfahrt muss der Abstellbereich ausreichend gelüftet werden können.

Können diese Vorgaben nicht eingehalten werden, ist eine geeignete Abgas-Absauganlage erforderlich.

<sup>1</sup> Siehe Garagenverordnung. In Garagen bis 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche: 20 Liter Benzin, 200 Liter Diesel. In größeren Garagen ist keine Lagerung erlaubt. Reservekanister auf Fahrzeugen zählen nicht.

<sup>2</sup> Passive Lagerung: keine Abfüll- oder Umfülltätigkeiten oder sonstige Arbeiten mit den Gefahrstoffen im Lagerbereich.